

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Cornelia Seibeld (CDU)**

vom 24. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. November 2020)

zum Thema:

Luftreinigungsgeräte in Elterninitiative anschaffen

und **Antwort** vom 06. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Dez. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Cornelia Seibeld (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25660

vom 24. November 2020

über Luftreinigungsgeräte in Eigeninitiative anschaffen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Bestehen seitens des Senats Bedenken, wenn Eltern/ Schulen in Eigeninitiative Luftreinigungsgeräte für Klassenzimmer erwerben und (in Kombination mit CO₂-Meßgeräten) betreiben?

Zu 1.:

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hält es für ein erfreuliches Zeichen bürgerschaftlichen Engagements, wenn sich Schulfördervereine, Eltern und andere Dritte entschließen, selbst zusätzliche Unterstützung anzubieten. Allerdings liegt die Verantwortung für die Ausstattung der Schulgebäude und damit auch die Entscheidung, ob und welche Geräte eingesetzt werden dürfen, bei den bezirklichen Schulträgern. In den Schulen dürfen Luftreiniger schon aus Gründen des Gesundheitsschutzes nur in Abstimmung mit den bezirklichen Schulträgern eingesetzt werden. Auch sind bei solchen Geräten die Vorgaben (siehe Antwort zu Frage 2) sowie Aufstellbedingungen (Herstellerhinweise) zum sachgerechten Umgang und erfolgreichen Einsatz zu beachten. Mit den bezirklichen Schulträgern sind darüber hinaus alle Fragen zur Pflege, Wartung und zu den weiteren Folgekosten (Stromverbrauch) zu klären.

2. Bejahendenfalls, welche technischen Parameter sind hier bei der Anschaffung zu beachten?

Zu 2.:

Die Luftreinigungsgeräte sollen in Abstimmung mit Expertinnen und Experten des Umweltbundesamtes und der Charité folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Luftreinigung erfolgt über Filter mindestens der Klasse HEPA H13.
- Im Betrieb erfolgt keine Ozonfreisetzung.
- Die Geräte senken die Infektionsrisiken durch Viren und Bakterien. Die Hersteller erbringen einen Nachweis zur Tauglichkeit durch ein externes Gutachten bzw. weisen dies durch den Einsatz in Referenzschulen nach.
- Im Ruhe- oder Normbetrieb mit einem Luftdurchsatz von mindestens 180m³/h beträgt der Geräuschpegel weniger als 40dB(A).
- Der Betrieb des Gerätes führt nicht zu Komforteinbußen (keine Zugluft).

Daneben kann bei der Beschaffung ergänzend auf Folgendes geachtet werden:

- Die Filter haben eine wirtschaftliche Nutzungsdauer bzw. ein geringes Wechselintervall (z.B. mindestens 10.000 Betriebsstunden).
- Die Geräte haben eine viruzide Wirkung (z.B. thermische Selbstregenerationsfunktion oder UV-LED-Fotokatalyse).
- Alternativ können Geräte mit UV-Technik eingesetzt werden, bei denen jedoch im Einzelfall der Nachweis der viruziden Wirksamkeit in Kombination mit dem Einsatz im mobilen Luftreiniger nachgewiesen werden muss.

3. Sofern Ziffer 1. mit nein beantwortet wird, welche Maßnahmen trifft der Senat kurzfristig, um gerade für kleine und/ oder schlecht belüftete Klassenräume noch im Jahr 2020 Abhilfe zu schaffen?

Zu 3.:

Den Schulträgern des Landes Berlin werden insgesamt 4,5 Mio. Euro für die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten als ergänzende Maßnahme zur Verfügung gestellt.

Die Geräte können in Räumen ohne ausreichende Lüftungsmöglichkeiten als technische Lösung helfen, die Infektionsgefahr durch Aerosole wirksam zu verringern. Es handelt sich um eine flankierende Maßnahme; die Lüftung der Räume - so gut wie möglich - ist dennoch erforderlich.

Berlin, den 6. Dezember 2020

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie